

Dr. Wimmer

DR. WOLFGANG-RÜDIGER MELLER

BUNDEMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	
GESETZENTWURF	
Zi. 13	GE/19. 125020
Datum: 6. APR. 1992	
Verteilt 10. April 1992	

5020 Salzburg, 31. März 1992  
Weiserstraße 22  
(Rechtswiss. Fakultät)

Dem BMWF im Dienstwege und zusätzlich  
mit Telefax übermittelt.

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
Wien I.

Sachbearbeiter: Koär. Mag. F. Faulhammer

25 Ausfertigungen  
dem  
Präsidium des Nationalrates

Da es mir nicht möglich war, meine Gedanken in Gremien, denen ich angehöre, rechtzeitig einzubringen, erlaube ich mir die folgende

individuelle Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Entwurfes einer Novellierung des AHStG, GZ. 68.242/7-I/B/5A/92.

Zu Z. 2 (§ 6 Abs. 5 lit. f): Die Erläuterungen begründen nicht, weshalb die Nichtanrechnung eines Semesters wegen Säumnis bei Ablegung von Zusatzprüfungen inadäquat und nicht effektiv vollziehbar sein sollte. M.E. ist das Gegenteil der Fall. Die Exmatrikulation scheint mir über das Ziel zu schießen; wegen Beschränkung der Gesamtstudiendauer kann erwartet werden, daß der Studierende, um kein Semester zu vergeuden, exmatrikuliert und auf die Vorbereitung zur Zusatzprüfung angebotene Kurse als ao. Hörer besucht.

Zweckmäßiger erschiene es mir, die Ablegung der Zusatzprüfung zur Bedingung für die Zulassung zu bestimmten Prüfungen, allenfalls auch Lehrveranstaltungen zu machen, wobei auch festgelegt werden könnte, daß die Zusatzprüfung schon eine bestimmte Zeit vor Zulassung zu der zum Studium gehörenden Prüfung abgelegt worden sein muß.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4): Die Prüfung der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache erst unmittelbar vor der Zulassung zum Rigorsum erscheint mir geradezu schikanös. Sie sollte entweder so zeitgerecht erfolgen, daß ein sinnvolles Studium gesichert ist oder ganz entfallen. Der Auffassung, daß ein Mindestmaß an Kenntnis der deutschen Sprache von einem Studierenden (?! oder erst von einem Absolventen ??) in Österreich verlangt werden kann und soll (S. 5 unten), soll nicht entgegengetreten werden; sie sollte von den Erläuterungen aber begründet werden.

Zu Z. 16 (§ 17 Abs. 2 lit. a neu, lit. c neu): Was als Studieneingangsphase normiert werden soll, ist in Wahrheit nicht Bestandteil des Studiums, sondern der Studienwahl. In der Praxis wird es sich um ein Sammelsurium von Schmankeklern (dessen Wert nicht bezweifelt werden soll), jedenfalls um vom Vortragenden subjektiv ausgewählte Elemente handeln, die im späteren Studienverlauf nicht einfach weggelassen werden können. Auch wäre eine diesbezügliche Koordination zwischen den wechselnden (?!) Lehrern der Eingangsphase und anderen Lehrern praktisch unmöglich. Im Gegensatz zur Meinung der Erläuterungen kann die Studieneingangsphase daher in das eigentliche Studium nicht eingerechnet werden. Dabei ist auch zu beachten, daß die Wochenstunden der Studieneingangsphase geringer belasten, weil sie nicht zwingend mit einem über die Zeit der Lehrveranstaltung hinausgehenden Lernaufwand verbunden sind, umgekehrt aber im späteren Studium den über die Zeit der Lehrveranstaltung hinausgehenden Lernaufwand verringern können.

Es fällt auf, daß die Erläuterungen von "Inhalt und Ziel" der Ausbildung sprechen, der Entwurf des Gesetzestextes hingegen nur von "Ausbildungszielen". Es ist sicher mißlich, daß heute jeder Universitätslehrer durch mehr oder minder starke Schwerpunktsetzung oder gar Denaturierung aus seinem Fach machen kann, was er will (z.B. aus Rechtsphilosophie Geschichte der alten Kulturen oder Rechtslogik). Es darf aber bezweifelt werden, ob die Studienkommissionen

dafür die richtige Instanz sind. Diese Festlegung sollte österreichweit erfolgen. Oder es sollten im Sinne der Gewährleistung der Meinungsvielfalt Varianten bewußt offen gelassen werden. Sofern man sich dazu bekennt, sollte den Lehrern die Wahl von Inhalt und Zielen, den Studierenden wiederum die (aus anderen Gründen allerdings problematische) Wahl des Prüfers (§ 27 Abs. 3 idFdEntw) überlassen werden, so daß für die befürchtete Prüferwillkür von vornherein kein Platz wäre. Mit dem in der letzten Novelle angefügten § 17 Abs. 7 wäre dann das Auslangen zu finden. - Jedenfalls wäre im Gesetzestext das Wort "Ausbildungsziele" nicht nur, den Erläuterungen entsprechend, durch "-inhalte" zu ergänzen, sondern auch entsprechend zu präzisieren. Für den Bereich des rechtswissenschaftlichen Studiums etwa darf angenommen werden, daß die Erfassung von Zusammenhängen, reine Gedächtnisleistungen, die Fähigkeit zur Beschaffung von Informationen, die Anwendung der Kenntnisse mit oder ohne Hilfsmittel (im letzteren Fall also mit erhöhter Gedächtnisleistung) als alternative Ziele in Frage kommen. Dies wäre im Gesetzestext zu verdeutlichen.

Zu Z. 27 (§ 28 Abs. 4): Der vorgeschlagene Gesetzestext wäre den aus den Erläuterungen ersichtlichen Intentionen entsprechend besser zu formulieren. Es soll dadurch weder eine Verpflichtung zur Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung geschaffen noch ausgeschlossen werden, daß Personen nichtdeutscher Muttersprache die Universitäts-Sprachprüfung aus einer dritten Sprache ablegen. Beides könnte aus dem Gesetzestext idFdEntw abgeleitet werden.

Zu Z. 28 (§ 30 Abs. 1): Schon aus grundsätzlichen Erwägungen scheint ein "lebenslanglich", d.h. der lebenslängliche, gnadenlose Ausschluß von weiteren Prüfungsversuchen, gewissermaßen das Todesurteil für eine Studienrichtung, bedenklich; für das AHStG sollte da nichts anderes gelten als für das Strafrecht.

Eine Beschränkung der Zahl der Wiederholungen ist auch nicht geeignet, ein Niveau zu gewährleisten. Die Letztmaligkeit eines Versuches setzt nicht nur den Kandidaten unter Druck, sondern verleitet auch den oder die Prüfer zu einem Gnadenakt, der umso früher gesetzt wird, je geringer die Zahl der zulässigen Wiederholungen ist. Es wäre daher eher geboten, das "nie wieder" und damit auch die Gefahr eines Gnadenaktes zu beseitigen. Dem administrativen Aufwand wäre besser mit langen Reprobationsfristen und der Einführung von Gebühren für den Fall leichtfertigen Antretens zu Prüfungen zu begegnen.

Zu Z. 32 (§ 40 Abs. 2 lit. d und e): Es erscheint überzogen, vom Antragsteller den Nachweis über die vergleichbare Qualität (oder Gleichwertigkeit??) der anerkannten (?) ausländischen Hochschule zu verlangen. Merkwürdigerweise wird dieser Nachweis hinsichtlich der Qualität der Prüfungen usw. nicht verlangt! Ein solcher Beweis läßt sich letzten Endes nur durch die unmittelbare Wahrnehmung der örtlichen Zustände, nicht mit irgendwelchen Urkunden oder Gesetzestexten führen. Daher ist auch in Abs. 4 die Möglichkeit einer Nachsicht vorgesehen. Dem Antragsteller sollte daher von vornherein an Stelle einer Beweis- nur eine Darlegungspflicht auferlegt werden. Der Begriff "Stichproben-Test" ist weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen (S. 20) definiert; es würde dem Zweck der Nostrifikation nicht entsprechen, wenn diese Tests zur Wiederholung der Prüfung über vielleicht bereits vergessene Kenntnisse führten.

(§ 40 Abs. 1:) Da vor allem in internationalen Belangen der Wohnsitzbegriff antiquiert ist, wird vorgeschlagen, auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen.

W.R. K.